



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.042.696

**Auskunftsbegehren gem. §§ 2, 3 AuskunftspflichtG betr.
Sicherheitslage in den österreichischen öffentlichen Schulen;**



Sehr geehrter Herr 

das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt Bezug auf Ihre gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz über den Webservice fragdenstaat.at gestellte Anfrage vom 17. Jänner 2025 betreffend die „Sicherheitslage in den österreichischen öffentlichen Schulen“, im Rahmen dessen Sie folgende Auskunftserteilung begehren:

Im Lichte der Bombendrohungen an öffentlichen Schulen des vergangenen Jahres, sowie den - durch zahlreiche Novellierungen des Schulrechts - unternommenen Anstrengungen, den häuslichen Unterricht im Vergleich zum Unterricht an Regelschulen zu verkomplizieren, ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Polizeieinsätze gab es 2024 in österreichischen öffentlichen Schulen. Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schulart, sowie um getrennte Aufschlüsselung für Privatschulen und jene mit Öffentlichkeitsrecht.
2. Wie viele SchülerInnen wurden wegen "Mobbing" bzw. Körperverletzung der Schule verwiesen? Ich bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schulart, sowie um getrennte Aufschlüsselung für Privatschulen und jene mit Öffentlichkeitsrecht.

3. Gegen wie viele Lehrer wurden Ermittlungen wegen "Mobbing" oder Körperverletzung eingeleitet? Ich bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schulart, sowie um getrennte Aufstellung für Privatschulen und jene mit Öffentlichkeitsrecht. Für das Bundesland Kärnten bitte ich zusätzlich um eine Aufschlüsselung nach Schulsprengel.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) haben Sie die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz begehrt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt zu diesem Auskunftsbegehren wie folgt Stellung:

Beurteilung des Auskunftsbegehrens:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nur die erste Frage einen klar spezifizierten **Zeitraum** angibt, die Fragen 2 und 3 tun dies nicht, was dazu führt, dass sie faktisch nicht zu beantworten sind. Für diesen unbestimmten Zeitraum können die entsprechenden Daten nicht vorliegen.

Weiter ist festzuhalten, dass auch die Unterscheidung „**Privatschulen und jene mit Öffentlichkeitsrecht**“ unklar ist – auch Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sind in vielen Fällen Privatschulen.

Nach den Erläuterungen zum Auskunftspflichtgesetz (ErIRV 41 BlgNR XVII. GP , 3 f zu § 1 und § 4 Auskunftspflichtgesetz) ist eine Auskunft dann nicht zu erteilen, wenn dies **faktisch unmöglich** ist. Als Beispiel für die faktische Unmöglichkeit der Auskunftserteilung wird in den Erläuterungen die Unklarheit oder Unverständlichkeit des Auskunftsbegehrens angeführt.

Außerdem ergibt sich aus dem Begriff der „Auskunft“, dass die Behörde nur **gesichertes, bereits vorhandenes Wissen** zu erteilen hat. Werden hingegen Informationen begehrt, die keine Auskünfte iSd Auskunftspflichtgesetzes darstellen, besteht ebenfalls keine Auskunftsverpflichtung.

Grundsätzlich sind die angefragten Daten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung **nicht evident**.

Auskunftserteilungen haben nur entlang des sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches zu erfolgen (vgl. VwGH vom 13.09.2016, Ra 2015/03/0038 III Z 16).

Organe des Bundes haben gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz Auskünfte über „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ zu erteilen (vgl. BVwG vom 10.01.2024, W256 2247534/10001). Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur im Rahmen der sachlichen und

örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organes (vgl. VwGH vom 31.3.2003, 2000/10/0052; und vom 20.11.2020, Ra 2020/01/0239). Das Auskunftsbegehren betrifft Informationen der Schulbehörde, somit eine Angelegenheit, die – soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt – gemäß Art. 113 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der (jeweils für jedes Bundesland eingerichteten) Bildungsdirektionen fällt. Damit wären für die von ihnen begehrten Auskünfte – sofern es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt – alleine die jeweils örtlich und sachlich zuständigen Bildungsdirektionen zuständig (vgl. VwGH vom 20.11.2020, Ra 2020/01/0329 m.w.H.).

Die Verwaltungsbehörden sind nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht zur Beschaffung und Weitergabe von auch anders zugänglichen Informationen verhalten (vgl. VwGH vom 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Da somit insgesamt die begehrten Informationen, wenn überhaupt vorliegend, anders und zwar **direkt bei den Bildungsdirektionen** für den Beschwerdeführer zugänglich gewesen wären bzw. sind, kann das Auskunftsbegehren nicht beantwortet werden. Es wären prinzipiell die Bildungsdirektionen zu befragen, wobei seitens des Ministeriums natürlich keine Garantie ausgesprochen werden kann, dass die angefragten Daten in den Bildungsdirektionen vorliegend und aufbereitet sind.

Hinzuweisen ist aber trotz der Unzuständigkeit seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darauf, dass zwar angenommen werden kann, dass den Bildungsdirektionen angefragte Daten evident sein werden, aber wohl nicht nach bestimmten Ausschlussgründen kategorisiert. Dies würde darauf hinauslaufen müssen, dass die Bildungsdirektionen alle Ausschlussfälle zu prüfen hätten. Zwar kann man einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens als legitim erachten, allerdings würde dies darauf hinauslaufen, dass die übrigen Aufgaben der Verwaltung durch die Beantwortung im Sinne des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz unzumutbar beeinträchtigt werden würden.

Zuletzt sei auf die Unzuständigkeit im Vollzug bezüglich Polizeieinsätze und Ermittlung gegen Lehrpersonen hingewiesen.

Zusammenfassend

lässt sich festhalten, dass das Auskunftsbegehren faktisch nicht beantwortet werden kann: Zum einen sind die angefragten Daten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht evident und das Begehren hätte an andere Behörden ergehen müssen. Darüber hinaus lässt die Formulierung der Fragen („Mobbing“, „Privatschulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht“) einen zu großen Interpretationsspielraum. Weiter ist vorweg darauf hinzuweisen, dass einer Beantwortung der Fragen mit aller Voraussicht nach, der Verweigerungsgrund der Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung im Sinne des §1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz entgegensteht.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung

kann dieses Auskunftsbegehren daher aus den angeführten Gründen, allen voran der faktischen Unmöglichkeit, nicht beantwortet werden. Die Gründe hierfür wurden nachvollziehbar dargelegt. Sollten Sie dennoch gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz die Ausstellung eines Bescheides begehren, so werden Sie um eine entsprechende Rückmeldung ersucht.

Festgehalten wird, dass hinsichtlich der **Frist für die Erlassung eines Bescheides** gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz auf das AVG verwiesen wird, in welchem gemäß § 73 AVG die Frist von 6 Monaten festgelegt ist.

Für die Erlassung des Verweigerungsbescheides gilt die Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG, soweit nicht das Materiengesetz (etwa § 8 Umweltinformationsgesetz) abweichende Regelungen enthält. Die in den Auskunftspflichtgesetzen (zB § 3 Auskunftspflichtgesetz; § 5 Abs. 6 Umweltinformationsgesetz) festgelegte Frist für die Erteilung der begehrten Auskunft ist insoweit nicht (mehr) maßgebend. (Raschauer in Altenburger/Wessely (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 73 AVG Rz 94).

Wien, 20. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2025-02-20T14:32:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .